Siena Änderung laut Ratsbeschluß
vom 22. 12. 197o
Holzheim, den

Bürgermeister

Becker

Änderung laut Ratsbeschluß
vom 17. 10. 1973

ge.. Becker
Bürgermeister

Blauviolett Änderung laut Ratsbeschluß vom 18. 4. 1973
Holzheim, den

Bürgermeister

Becker

Die Grenze A B entspricht dem Katasternachweis

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 5

Die einzelner Baugruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen

Die Dächer aller Wohnhäuser sind als Satteldächer auszuführen bei den 2-geschossigen Häusern 45° und bei den 1-geschossigen Häusern mit 50°
Die Garagen müssen Flachdachabdeckung erhalten
Die Vorgarten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten
Die Haussockel sollen 50cm nicht überschreiten.
Die Drempelhöhe beträgt max. 50cm.

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 5.
Sie werden mit dem Tage der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Reg. Präs. rechtsverbindlich

Holzheim, den 1.10.1969

Becker
BÜRGERMEISTER

Steinlein
RATSMITGLIED

Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 u. 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
Das für einen Teil des Plangebietes bestehende Ortsbaurecht (Bauzonen- u. Baustufenplan) wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes aufgehoben. (lt. Ratsbeschluß vom 9.7.69)

Holzheim, den 30.8.1969

(Becker)
BÜRGERMEISTER

## Zeichenerklärung

### Bestand

• 47,53 Höhe über N.N

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Wirtschaftsgebäude

Die Flurstücke 1-5 u 51 wurden der Flurbereinigungskarte entnommen und entspr. nicht dem Katasternachweis

### Nachrichtliche Eintragung

### Festsetzungen des Bebauungsplanes

### Grünflächen

Kinderspielplatz

Friedhof

### Verkehrsflächen

P

### Maß der baulichen Nutzung

(II) zwingend festgesetzt

0.4

0.7

45

### Bauweise, Baulinien, Baugrenze

g Geschlossene Bauweise

### Art der baulichen Nutzung

Ga Garagen

1. Ausfertigung

Krefeld, den 8.7.1968

Dipl.-Ing Brenner Öff. best. Vermessungsingenieur

Zu diesem Plan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Die Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wird als richtig bescheinigt.

Krefeld, den 8.7.1968

Dipl.-Ing Brenner Öff. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 Absatz 1 des BBauG v. 23.6.60 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Holzheim vom heutigen Tage aufgestellt.

Holzheim, den 22.3.1967

Hohenschütz
BÜRGERMEISTER

Steinlein
RATSMITGLIED

Dieser Plan ist [redacted] gemäß § 2 Abs 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden (Ratsbeschluß v. 1.10.1968)

Holzheim, den 1.10.1968

Becker
Bürgermeister

Steinlein
Ratsmitglied

# BEBAUUNGSPLAN NR. 5

Zu diesem Plan gehört eine Begründung

## Kreitzweg-Friedhofstr.

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG in der Zeit vom 29.10.1968 bis 29.11.1968 einschließlich öffentlich ausgelegen

Holzheim, den 2. Dezember 1968

Becker
Bürgermeister

Steinlein
Ratsmitglied

Dieser Plan ist [redacted] gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW durch den Rat der Gemeinde am heutigen Tage als Satzung beschlossen worden

Holzheim, den 5.12.1968

Becker
Bürgermeister

Steinlein
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf den 17. 4. 69
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i. A.

Der Regierungspräsident Düsseldorf

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 17.4.1969 AZ 34.3.1223 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 3.8.69 bekanntgemacht worden. Er hat an diesem Tage Rechtskraft erlangt

Holzheim, den 1.9.1969

(Becker)
BÜRGERMEISTER

| | |
|---|---|
| Gemarkung | Holzheim |
| Flur | 6 |
| Maßstab | 1:1000 |
| | 5Ho |

# Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 5 –Holzheim-

*Redaktionelle Anmerkung:* *Rechtskraft 31.08.1969* *Es gilt die BauNVO 1962*

Die einzelnen Baugruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen.

Die Dächer aller Wohnhäuser sind als Satteldächer auszuführen, bei den 2-geschossigen Häusern 45° und bei den 1-geschossigen Häusern 50°.

Die Garagen müssen Flachdachabdeckung erhalten.

Die Vorgärten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten.

Die Haussockel sollen 50 cm nicht überschreiten.

Die Drempelhöhe beträgt max. 50 cm.

Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.